

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Brodenbach in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 01.06.2017

Der Ortsgemeinderat Brodenbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

1. Brodenbach: Rhein-Mosel-Str. 4
2. Kröpplingen: Waldstraße

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Wegeausschuss
 - c) Ausschuss für Heimatpflege und Touristik
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur.
- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt im
 - a) Haupt- und Finanzausschuss 5
 - b) Bau- und Wegeausschuss 5
 - c) Ausschuss für Heimatpflege und Touristik 7
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss 5
 - e) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur. 5
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
- (5) Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter gewählt. Das Nähere zur Vertretung innerhalb der Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung. Das bei der Wahl der Ausschüsse entsprechend Absätze 3 oder 4 festgelegte Verhältnis von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gilt für das Verhältnis der Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,
 - b) Verfügung über Vermögen¹ der Ortsgemeinde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 - c) Beschlussfassung über Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;

¹ Hierunter fallen auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

- d) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
- e) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe e) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (3) Dem Bau- und Wegeausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) die Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde in den Fällen des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 36 Baugesetzbuch,
 - b) die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag.

Im Einzelfall kann er die Entscheidungen an den Ortsgemeinderat verweisen.

- (4) Dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur wird die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Angelegenheiten der Ortsgemeinde im Bereich Soziales, Jugend und Kultur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag,
 - c) Verfügung über Vermögen² der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel,
 - d) Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Stundungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,

² Hierunter fällt auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken

- g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall,
- h) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
- i) die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in Genossenschaftsversammlungen, Zweckverbänden oder Körperschaften,
- j) Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung.

(2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für** **Mitglieder des Ortsgemeinderates**

(1) Den Ratsmitgliedern wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 20,- € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie

1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs nach Satz 3.

(2) Die Ratsmitglieder erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 **Aufwandsentschädigung für** **Mitglieder von Ausschüssen**

Für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates sowie sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Ortsgemeinde gilt § 6 entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) § 6 gilt entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2010 außer Kraft.

Brodenbach, den 01.06.2017

Ortsgemeinde Brodenbach


Jens Firmenich
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.